Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Science als Vollzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Science als Vollzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom TT.MM.JJJJ wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden „Anlage 1“, „Anlage 2“, „Anlage 3“ angefügt.

2. In § 3 Abs. 1 wird Satz 1 nummeriert und folgender Satz 2 angefügt:

   „[2]Personen, die keine EU-Bürger oder EU-Bürgerinnen sind oder ihre Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Europäischen Union erworben haben, müssen zudem für den Zugang zum Studiengang ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Anlage 3 erfolgreich absolviert haben.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

   a) Im Modul „Introduction to Statistics” wird die Prüfungform „Klausur (60-90 Minuten)“ durch die Prüfungsform „Klausur (60-120 Minuten) ersetzt.

   b) Im Modul „Basics of Information Systems” wird die Prüfungsform wie folgt gefasst:

      „Klausur (60-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten), freiwillige Semester begleitende Übungsaufgaben möglich“

   c) Im Modul „Linear Algebra 1” wird die Prüfungform „Klausur (60-90 Minuten)“ durch die Prüfungsform „Klausur (60-120 Minuten) ersetzt.

   d) Im Modul „Algorithms and Data Structures” wird die Prüfungsform wie folgt gefasst:

      „Klausur (60-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten), freiwillige Semester begleitende Übungsaufgaben möglich

   e) Im Modul „Linear Algebra 2 and Analytic Geometry” wird die Prüfungform „Klausur (60-90 Minuten)“ durch die Prüfungsform „Klausur (60-120 Minuten) ersetzt.

   f) Im Modul „Foundations of Data Science” wird die Prüfungsform wie folgt gefasst:

      „Klausur (60-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten), freiwillige Semester begleitende Übungsaufgaben möglich; alternativ Portfolioprüfung“

   g) Im Modul „Introduction into Stochastics” wird die Prüfungform „Klausur (60-90 Minuten)“ durch die Prüfungsform „Klausur (90-120 Minuten) ersetzt.

h) Im Modul „Optimization in Data Science” wird die Prüfungform „Klausur (60-90 Minuten)“ durch die Prüfungsform „Klausur (90-120 Minuten) ersetzt.

i) Im Modul „Foundations of Machine Learning” wird die Prüfungsform wie folgt gefasst:

„Klausur (60-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten), freiwillige Semester begleitende Übungsaufgaben möglich; alternativ Portfolioprüfung“

j) Im Modul „Statistical Learning” wird die Prüfungsform wie folgt gefasst:

„Klausur (60-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten), freiwillige Semester begleitende Übungsaufgaben möglich; alternativ Portfolioprüfung“

4. Es wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3:
Eignungsfeststellungsverfahren für Personen, die keine EU-Bürger oder EU-Bürgerinnen sind oder ihre Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Europäischen Union erworben haben

1 Zweck des Eignungsfestellungsverfahrens

Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob die Eignung für die inhaltlichen und methodischen Anforderungen des Bachelorstudiengangs vorhanden ist.

2 Zulassungsvoraussetzungen

2.1 [1]Der Antrag ist über uni-assist zu stellen. [2]Es sind folgende Nachweise beizufügen:

1. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, soweit nicht in deutsch, mit deutscher oder englischer Übersetzung;
2. Lebenslauf;
3. ggf. Einzelnachweis über die Mathematiknote der Hochschulzugangsberechtigung;
4. ggf. Nachweis über SAT Math score;
5. ggf. Nachweis über TestAS Ergebnis;
6. ggf. Nachweis über Teilnahme an ausgewiesenen nationalen oder internationalen Mathematik- oder Informatikolympiaden;
7. ggf. Nachweis über extracurriculare Aktivitäten im Bereich Data Science.

2.2 [1]Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist mit allen beizufügenden Unterlagen bis zu einem vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Data Science festgelegten Stichtag (Ausschlussfrist) formgerecht bei der KU zu stellen. [2]Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verlängert sich die Antragsfrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

3 Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung

3.1 Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Data Science eingesetzt wird. Für den Geschäftsgang der Kommission sind die einschlägigen Vorschriften für den Prüfungsausschuss entsprechend anzuwenden.

3.2. Die Leistungen gemäß 2.1 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 werden anhand eines von der Kommission für das Eignungsfeststellungsverfahren festgelegten Bewertungsbogens insgesamt wie folgt benotet:

Note 1,0: besonders geeignet

Note 2,0: geeignet

Note 3,0: bedingt geeignet

Note 4,0: ungeeignet

3.3 Die Gesamtnote des Eignungsfestellungsverfahrens wird wie folgt berechnet:
Arithmetisches Mittel aus der auf eine Nachkommastelle gekürzten Note der Hochschulzugangsberechtigung und der Note gemäß 3.2.

3.4 Das Eignungsfestellungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn die Gesamtnote 2,0 oder besser lautet.“

§ 2

[1]Diese Satzung tritt ab 1. April 2024 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Data Science ab diesem Zeitpunkt aufnehmen.
Abweichend von Satz 1 gilt § 1 Nr. 3 ab 1. April 2024 für alle Studierenden im Bachelorstudiengang Data Science.